



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati
Uffizi federal da fugitivs

Öffentlich

Länderinformationsblatt

Demokratische Republik Kongo

Stand vom: August 1999

Länderinformationsblatt

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde von der Sektion "Länderinformation und Lageanalysen" des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) in Bern (Schweiz) auf Deutsch und Französisch aufbereitet. Die Auswahl des beschriebenen Landes basiert auf der tatsächlichen oder zu erwartenden Zahl von Asylgesuchen aus dem betreffenden Herkunftsland in der Schweiz. Das Länderinformationsblatt enthält Grundlagenwissen, es kann und will aber weder ein erschöpfendes Bild dieses Landes vermitteln, noch lassen sich die Asylrelevanz eines individuellen Vorbringens oder ein allfälliger Flüchtlingsstatus daraus ableiten. Das Länderinformationsblatt wird bei Bedarf überarbeitet und basiert auf einer Zusammenstellung öffentlicher Informationen. Das Dokument enthält weder eine politische Stellungnahme noch eine Bewertung der Aussagen seitens der Schweizer Behörden.

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde mit der grössten Sorgfalt recherchiert, redigiert und - soweit notwendig - übersetzt. Dennoch lassen sich überholte, unpräzise oder unkorrekte Angaben nicht in allen Fällen völlig ausschliessen. Zudem ist der Erstellungszeitpunkt des Länderinformationsblattes zu beachten.

Country Information Sheet

The Country Information Sheet in question was compiled in German and French by the "Country of Origin Information Desk" of the Federal Office for Refugees (FOR) in Berne (Switzerland). The countries described are selected according to the number of asylum applications which have already been or are expected to be submitted by nationals of those countries. The Country Information Sheet contains basic information but it cannot and is not intended to provide a complete picture of the country; nor may conclusions be drawn from it as to the merits of any claim to refugee status or asylum. The Country Information Sheet is updated whenever necessary and is based on publicly available information. The document contains neither a political opinion nor an evaluation of statements on the part of the Swiss authorities.

The Country Information Sheet has been most carefully researched, compiled and - if necessary - translated. Nevertheless, it is not always possible to avoid outdated, unprecise or incorrect information. The date a Country Information Sheet was compiled should also be taken into account.

1. Verfassung

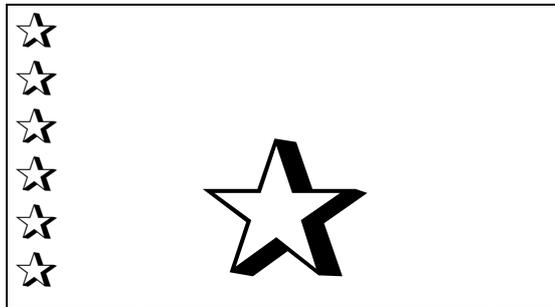
1.1. Staatsname

Demokratische Republik Kongo ('Jahmhuri ya kidemocrasia ya Congo')

1.2. Staatssymbol und Staatswappen

(not available electronically)

Symbol: Löwenkopf über drei Armen, die sich an den Handgelenken halten und von zwei am unteren Ende überkreuzten Zweigen umgeben sind. Darunter das Staatsmotto: *'Demokratie - Gerechtigkeit - Einheit'*.



Wappen: Marineblauer Hintergrund - in der Mitte grosser gelber Stern - links sechs übereinander angeordnete kleine gelbe Sterne.

1.3. Staatsform

Am 28. Mai 1997 erliess das neue Regime das *'Verfassungsdekret Nr. 003 vom 27. Mai 1997 über die Organisation und die Ausübung der Staatsgewalt in der Demokratischen Republik Kongo'* (*Décret constitutionnel No 003 relatif à l'organisation et à l'exercice du pouvoir en République démocratique du Congo*). Damit wurden sämtliche früheren Verfassungsbestimmungen aufgehoben. Das Dekret, das bis zur Annahme der *"Übergangsverfassung"* in Kraft bleiben soll, überträgt die Staatsgewalt grösstenteils dem Präsidenten der Republik. Dieser ist sowohl Regierungschef wie auch Oberkommandierender der Armee und übt zudem *"per Dekret die gesetzgebende Gewalt"* aus. Ihm obliegt die Ernennung und Absetzung der Regierungmitglieder, der Botschafter und ausserordentlichen Gesandten, der Gouverneure und Vizegouverneure der Provinzen, der höheren Armeeoffiziere sowie der leitenden Kader der öffentlichen Verwaltung, sogar der Führungskräfte der öffentlichen Unternehmen und Institutionen. Der Präsident behält auch die Kontrolle über das Gerichtswesen, indem er Richter und Staatsanwälte ernannt und absetzt.

Das Dekret Nr. 003 wurde am 25. Mai 1998 ein erstes Mal geändert ('Gesetz Nr. 074 über die Revision des Verfassungsdekrets Nr. 003'). Damit wurde die Schaffung einer 'verfassunggebenden Versammlung' möglich, welche den Auftrag hat, den Verfassungsentwurf, der dem Staatschef am 30. März 1998 von einer am 5. November 1997 gebildeten 'Verfassungskommission' vorgelegt wurde, zu prüfen (NB: Die neueste Version des Verfassungsentwurfs wurde dem Staatschef am 19. März 1999 von einer verkleinerten 'Verfassungskommission' vorgelegt). Aufgrund dieser Änderung ist der Staatschef zuständig für "*die Verkündung der von der verfassungs- und gesetzgebenden Versammlung verabschiedeten Gesetze*" und kann diese Versammlung jederzeit auflösen. Am 10. Januar 1999 wurde eine zweite Änderung des Dekrets Nr. 003 vorgenommen ('Gesetz Nr. 180 zur Änderung des Verfassungsdekrets Nr. 003'), die dem Staatschef die Kompetenz verleiht, bis zur Bildung der oben genannten verfassunggebenden Versammlung in sämtlichen Belangen in Zusammenhang mit dem "*Demokratisierungs- und Wahlprozess*" per Dekret die gesetzgebende Gewalt auszuüben.

2. Soziales und Kultur

2.1. Bevölkerung

Ungefähr 49 Millionen Einwohner (Schätzung vom Juli 1998) leben auf einer Fläche von 2'345'409 km² (Bevölkerungsdichte: 21 Einw./km²). 40% der Bevölkerung lebt in Städten; allein in der Hauptstadt Kinshasa leben ca. 4,8 Millionen Einwohner.

Die etwa 250 Ethnien des Landes lassen sich in fünf Gruppen unterteilen. Die grösste Gruppe bilden die *Bantu-Völker* (80% der Bevölkerung). Deren zahlenmässig bedeutendsten Ethnien sind die Luba (1987: 18% der Bevölkerung), Mongo (17%), Kongo (12%), und Ruanda [Hutu und Tutsi] (10%); weitere wichtige Bantu-Ethnien sind die Lunda, Tchokwé, Tetela, Bangala, Shi, Nande, Hunde, Nyanga, Tembo und Bembe. Die vier anderen Gruppen bilden die *Sudanesen* (Ngbandi, Ngbaka, Mbanja, Moru-Mangbetu und Zande), die *Niloten* (Alur, Lugbara und Logo), die *Hamiten* (Hima) und die *Pygmäen* (Mbuti, Twa, Baka, Babinga). Letztere Gruppe zählt zwischen 20'000 und 50'000 Personen.

2.2. Sprache

Französisch ist die Amtssprache. Vier Landessprachen haben sich durchgesetzt: Suaheli (oder Kisuaheli) - insbesondere der Kingwana-Dialekt - Lingala, Kikongo und Tschiluba.

Der am 30. März 1998 eingereichte Verfassungsentwurf sieht vor, dass Englisch neben Französisch als Amtssprache eingeführt wird (Art. 8).

2.3. Religion

Die Bevölkerung besteht mehrheitlich aus Christen, doch der Animismus ist nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil der Kultur.

Die katholische (1998: 40% der Bevölkerung), protestantische (35%) und

kimbangische Kirche (10%) - die grösste Kirche afrikanischen Ursprungs - bilden die wichtigsten christlichen Gemeinschaften des Landes.

Daneben gibt es auch eine muslimische (9%), eine israelitische und eine griechisch-orthodoxe Gemeinschaft sowie einige kleinere religiöse Gemeinschaften, darunter insbesondere die Zeugen Jehovas.

2.4. Schul- und Bildungswesen

Die Schulpflicht besteht für Kinder im Alter zwischen sechs und 14 Jahren. Unterrichtssprache ist Französisch. Es wird unterschieden zwischen Primar- (sechs bis elf Jahre), Sekundar- (12 bis 17 Jahre) und Universitätsstufe (ab 18 Jahren).

In der DR Kongo gibt es einige grosse höhere Mittelschulen, die in fast allen Städten und regionalen Hauptorten zu finden sind, sowie sieben öffentliche oder private Universitäten: Die Universitäten Kinshasa (UNIKIN), Lubumbashi (UNILU), Kisangani (UNIKIS) und Kananga (UNIKA) sowie die Universität von Bas-Congo in Kisantu (UNIBAC), die Universität von Ouest-Congo (U.O.C.) und die Universität von Mbuji Maji.

Analphabetenrate bei den über 15-Jährigen (1996): 32,7% (Männer: 17,5%; Frauen: 45,9%). Ländliche Gebiete: 42,8%.

2.5. Medizinische Infrastruktur

Das Land ist theoretisch in 306 *Gesundheitszonen* aufgeteilt. In jeder Zone befinden sich durchschnittlich 20 Ambulatorien, welche den Auftrag haben, die schweren Fälle in die so genannten '*Referenzspitäler*' (eines pro Zone) weiterzuleiten. 1994 wurde im Rahmen des '*Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen*' festgestellt, dass nur etwa 50 dieser Zonen funktionierten.

Die meisten der in der Kolonialzeit gebauten Spitalzentren sind ziemlich veraltet und befinden sich in einem prekären Zustand. Dies gilt ganz besonders für das Spital von Kinshasa (ehemals '*Mama Yemo*'), die mit 2'500 Plätzen grösste medizinische Einrichtung des Landes. Zwar konnten die Verhältnisse in diesem Spital, vor allem dank internationaler Zusammenarbeit, in letzter Zeit verbessert werden. Beispielsweise verminderte sich im Laufe des Jahres 1996 die Sterberate (1'305 verzeichnete Todesfälle) im Vergleich zu 1993 (4'000 Todesfälle). Da jedoch keinerlei Geldmittel für die medizinische Versorgung zur Verfügung stehen und auch die Löhne des medizinischen Personals nicht bezahlt werden, müssen alle, die in ein öffentliches Spital eintreten wollen, sämtliche Kosten einer Hospitalisierung selber tragen.

Diese Zustände haben zu extremen Praktiken geführt. So starben beispielsweise 3'515 Personen, die 1996 vom Spital in Kinshasa abgewiesen wurden, "*ausserhalb des Spitals*", weil sie keine "*Eintrittskautiön*" aufbringen konnten. Ausserdem mussten einige Patienten mehrere Wochen oder sogar mehrere Monate warten, bis sie operiert werden konnten, weil sie nicht in der Lage waren, das für die Operation erforderliche Material zu beschaffen oder zu bezahlen.

Die schlechte Organisation oder das Fehlen von staatlichen medizinischen Einrichtungen führte zu einer explosionsartigen Entwicklung des Privatsektors, dessen Kosten für eine Hospitalisierung oder ambulante Behandlung

nur für eine wohlhabende Minderheit erschwinglich sind. In Kinshasa erhalten Patienten, die über die erforderlichen Mittel (vorzugsweise in Dollar) verfügen, praktisch jede Art von Pflege, Behandlung und Operation. In allen grösseren Privatspitälern arbeitet kompetentes medizinisches und paramedizinisches Personal, das den Kranken entsprechend ihrem körperlichen - und psychischen - Zustand jegliche Art von medizinischer Betreuung bieten kann.

Mangels finanzieller Mittel muss sich die überwiegende Mehrheit der Kranken mit den kleinen Ambulatorien begnügen, welche von Hilfswerken, wie beispielsweise der *Heilsarmee*, die in Kinshasa 19 'Gesundheitszentren', drei Entbindungskliniken, drei Zahnkliniken und sieben 'Ernährungszentren' besitzt, unterhalten werden.

In den abgelegenen Regionen des Landes hat die Bevölkerung keine andere Wahl, als sich der traditionellen Medizin anzuvertrauen oder sich selber zu behandeln (Vergiftungsgefahr). Viele Kranke lassen sich auf fetischistische und okkulte Praktiken oder auf Gebetssitzungen und *Wunderheilungen* ein.

Unter solchen Bedingungen haben einst ausgerottete Krankheiten (Masern, Typhus, Ruhr usw.) aber auch 'neue' Krankheiten wie AIDS verheerende Auswirkungen. Beispielsweise hat im Mai 1999 ein hämorrhagisches Fieber, bei dem es sich um das "Marburg-Virus" handelte, in der Provinz 'Orientale' über 80 Tote gefordert. Zudem sind im Juni 1999 in Kinshasa 50 Menschen infolge einer Choleraepidemie gestorben, die etwa 450 Einwohner der Hauptstadt befallen hat. Die hohe Zahl der verzeichneten Todesfälle widerspiegelt die prekären sanitären Verhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo.

3. Frau und Familie

Die kongolesischen Frauen sind im Verhältnis zu den Männern in vielen Bereichen stark benachteiligt.

Nach dem Gesetz und selbst nach dem Gewohnheitsrecht ist die Frau fast völlig vom Mann abhängig. Gemäss Familiengesetz ist *"der Mann der Haushaltsvorstand. Er muss seiner Frau Schutz bieten; die Frau schuldet dem Manne Gehorsam"* (Art. 444). Dieses Gesetz bestimmt zudem, dass *"die Frau für alle Rechtshandlungen, mit denen sie sich zu einer Leistung verpflichtet, für die sie persönlich haftet, die Zustimmung des Ehemannes braucht"* (Art. 448). Überdies darf die Ehefrau, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, ohne Zustimmung des Ehemannes keine zivilrechtliche Klage einreichen und *"weder etwas erwerben oder veräussern noch sich verpflichten"* (Art. 450). Obwohl Vater und Mutter die elterliche Gewalt über die Kinder gemeinsam ausüben, ist bei Meinungsverschiedenheiten der Wille des Vaters massgebend (Art. 317).

Die Frauen sind überdies Opfer des ewigen Konflikts zwischen *"Gewohnheits"*- und *"geschriebenem Recht"*. Beispielsweise sieht das Gesetz zwar vor, dass Mädchen nicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr heiraten dürfen (Knaben ab 18 Jahren), doch ist es fast überall Brauch, dass die Eltern ihre Töchter gegen deren Willen zur Heirat zwingen können, was meist vor der Pubertät geschieht.

Das erklärt auch, warum viele Frauen nicht eingeschult werden oder die Primarschule sehr früh verlassen. Die Analphabetenrate bei den Frauen (1995: 32,3%) liegt daher weit über dem Landesdurchschnitt (22,7%).

Da meistens die Frauen für den Unterhalt der Familie aufkommen müssen, sind sie zudem als erste von der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage betroffen. Die Not treibt Frauen und junge Mädchen immer mehr in die Prostitution, wo sie grossen Risiken, wie beispielsweise der Ansteckung mit AIDS, ausgesetzt sind (die Prostitution gilt als Hauptgrund für die Verbreitung des HIV-Virus in der Demokratischen Republik Kongo).

Zu erwähnen ist auch, dass die Beschneidung junger Mädchen in den ländlichen Gebieten im Norden des Landes weiterhin praktiziert wird.

Die ethnischen Konflikte im Osten des Landes, der Bürgerkrieg zwischen Oktober 1996 und Mai 1997 sowie der Anfang August 1998 ausgebrochene neue Konflikt haben die an sich schon schwierige Lage der kongolesischen Frauen weiter verschlechtert. Viele von ihnen wurden Opfer von Vergewaltigungen oder besonders schweren körperlichen Misshandlungen von Seiten der Armee, der Sicherheitskräfte und sogar von Zivilpersonen, wobei die Täter ungestraft davonkamen.

Zur Zeit bestehen in der Demokratischen Republik Kongo keinerlei staatliche Einrichtungen, die sich um vergewaltigte Frauen kümmern könnten. Diese werden lediglich von einigen nichtstaatlichen Frauenorganisationen betreut. Zu nennen sind zum Beispiel jene Organisationen, welche zusammen die Plattform 'Réseau - Action Femme' (RAF) bilden.

4. Medien

4.1. Nachrichtenagenturen

- **ACP (Agence Congolaise de Presse)**. Früher '*Agence Zaïre Presse*' (AZAP). 100% staatlich, unter der Leitung von Ali Kalonga. Die ACP verfügt über eine Internet-Seite und verbreitet ihre Berichte dort in französischer Sprache.
- **DIA (Documentation et Informations Africaines)**. Presseagentur der katholischen Kirche.

4.2. Zeitungen und Zeitschriften

Zeitungen:

- **Elima**: Abendzeitung, 1973 gegründet. Erscheint in Kinshasa. Anfänglich dem früheren Regime nahe stehend, seit Mitte 1990 auf Seiten der Opposition. Auflage: Zwischen 3'000 und 5'000 Exemplare. Herausgeber und Eigentümer: Thy-René Essolomwa Nkoy Ea Linganga.
- **Salongo**: Morgenzeitung, 1973 gegründet. Erscheint in Kinshasa. Gilt als dem alten Regime nahe stehend.
- **Umoja**: Tageszeitung der Opposition, 1990 gegründet. Erscheint in Kin-

shasa. Eigentümer: Léon Moukanda Loungama.

Zeitschriften:

- **L'Alarme**. Erscheint in Kinshasa. Herausgeber: Albert-Gilbert Bosange Yema.
- **La Conscience**. Unabhängige christliche Wochenzeitschrift, 1991 gegründet.
- **Forum des As**. Wochenzeitschrift, erscheint seit 1991 in Kinshasa.
- **Le Manager grognon**. Satirische Wochenzeitschrift, erscheint in Kinshasa.
- **Le Palmarès**. Wochenzeitschrift, 1992 gegründet. Während kurzer Zeit im August 1993 eingestellt.
- **Le Phare**. Wochenzeitschrift, 1984 gegründet. Erscheint in Kinshasa. Eigentümer: Polydor Muboyayi Mubanga.
- **Le Potentiel**. Erscheint seit 1986 zweimal wöchentlich in Kinshasa. Eigentümer: Modeste Mutinga Mutuishayi.
- **La Référence Plus**. Wochenzeitschrift, erscheint seit 1992 in Kinshasa. Herausgeber: André Ipakala.
- **La Renaissance**. 1964 gegründet, zwischen 1973 und 1989 verboten.
- **Le Soft**. Wochenzeitschrift. Eine internationale Ausgabe erscheint in Brüssel (B).
- **La Tempête des tropiques**. Wochenzeitschrift, erscheint in Kinshasa.
- **Temps Nouveau**. Der UFERI nahe stehende Wochenzeitschrift, 1991 gegründet.
- **Vision**. Chefredaktor: Thyerry Kyalumba.

4.3. Radio

- **Radio Amani**. Radio der katholischen Kirche, dem am 18. April 1998 die Sendeerlaubnis entzogen wurde.
- **Radio Congolaise**. Ehemals *'Voix du Zaïre'*: Nationales Radio (100% staatlich). Sendet in Französisch sowie in den vier wichtigsten Landessprachen. Das kongolesische Radio kann dank dem nationalen Sender in Kinshasa und den acht Provinzsendern in den Hauptorten der jeweiligen Regionen fast im ganzen Land empfangen werden.
- **Radio Candip (Centre d'Animation et de Diffusion Pédagogique)**. Sendet aus Bunia (Ostprovinz) in Französisch, Suaheli, Lingala und in 16 weiteren Lokalsprachen. Wurde Mitte Februar 1997 von der AFDL besetzt und übertrug für die Allianz Mitteilungen unter der Bezeichnung *'die Stimme des Volkes' (la Voix du Peuple)*.
- **Radio Catholique de Kinshasa**. Privatsender der christlichen Gemeinschaft in Kinshasa, welcher den Anspruch erhebt, im Dienst der gesamten Bevölkerung zu stehen. Seine Einrichtungen wurden von der italienischen Bischofskonferenz finanziert; die Betriebskosten übernimmt der Erzbischof von Kinshasa. Der Sender ist seit Oktober 1995 in Betrieb und sendet zwölf Stunden am Tag.
- **Radio Sango Malamu**. Privatrado einer ursprünglich amerikanischen

protestantischen Gemeinschaft. Sendet 16 Stunden pro Tag (von 5.00 bis 21.00 Uhr). Trotz seiner eintönigen Botschaft wird es viel gehört: Es sendet von morgens bis abends religiöse Musik und Bibelzitate. Radio Sango Malamu soll Persönlichkeiten aus dem Umfeld von Ex-Präsident Mobutu nahe stehen.

- **RTTF (Radio Tam-Tam Fraternité)**. Geheimsender der Opposition, auch *'Radio Liberté'* genannt. Die im Mai 1993 eingerichtete Station sendete während nur drei Monaten 30 Minuten pro Tag (von 5.00 bis 5.30 Uhr).

4.4. Fernsehen

- **Télévision Congolaise**. Ehemals *'Télé-Zaïre'*. Nationales Fernsehen (100% staatlich). Sendet in Französisch sowie in den vier wichtigsten Landessprachen. Anfang Juli 1997 begann die *'Radio-Télévision Nationale Congolaise'* (RTNC) die Fernsehsendungen über Satellit zu übertragen. Diese wurden im Dezember 1994 aus Mangel an finanziellen Mitteln für die Reparatur der Einrichtungen und die Bezahlung der *'Intersat'*-Rechte eingestellt.
- **TKM (Télé Kin Malebo)**. Privater Fernsehsender mit Sitz in Kinshasa, dessen Eigentümer, Ngongo Luwowo, Ex-Präsident Mobutu nahe stehen soll. Im Juni 1997 wurde TKM beschuldigt, sich einen Teil der technischen Einrichtungen des ehemaligen *'Office Zaïrois de Radio et Télévision'* (OZRT) angeeignet zu haben, weshalb die neuen kongolesischen Behörden beschlossen, TKM zu verstaatlichen und zum zweiten Kanal des neuen kongolesischen Fernsehens zu machen.

5. Wirtschaft

5.1. Volkswirtschaft

Die Demokratische Republik Kongo verfügt über bedeutende Bodenschätze (Kupfer, Kobalt, Diamanten, Gold) sowie einige Erdölvorkommen. Der Wald, der mehr als 77% des Landes bedeckt, trägt ebenfalls wesentlich zum natürlichen Reichtum des Landes bei. 1995 waren 61% der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig. Die landwirtschaftlichen Hauptprodukte sind Kaffee, Kakao, Palmöl, Mais, Maniok, Baumwolle und Bananen.

Der potentielle Reichtum (insbesondere Bodenschätze und landwirtschaftliche Ressourcen) macht die DR Kongo theoretisch zu einem der wichtigsten Länder des Kontinents; tatsächlich ist das Land jedoch, gemessen am BSP pro Kopf, eines der ärmsten Länder der Welt. 1997 sank das durchschnittliche Jahreseinkommen der Bevölkerung erstmals unter 100 USD.

Heute ist das Land ausgeblutet. Die Staatskasse ist praktisch in Konkurs und überlebt nur dank der Zölle, der Bergbaukonzessionen und der bescheidenen Einkünfte einiger staatlicher Unternehmen. Zwar stiegen die Steuereinnahmen zwischen Mai und Juni 1997 von 2,5 auf 6,5 Millionen Dollar, doch Steuerhinterziehung ist weiterhin stark verbreitet. Die öffentlichen Dienste sind praktisch nicht vorhanden. Die Infrastrukturanlagen sind grösstenteils zerfallen. Die Strassen befinden sich in sehr schlechtem Zustand. Fernmeldewesen und Postdienste funktionieren bestenfalls unregel-

mässig. Die landwirtschaftliche und die industrielle Produktion sind an einem Tiefpunkt angelangt. Auch der Bergbau ist massiv zurückgegangen. So beträgt die Kupferproduktion, welche sich 1976 auf 506'000 Tonnen belief, im August 1997 nur noch ungefähr 38'000 Tonnen. Im selben Zeitraum wurden 80% der Diamantenproduktion illegal exportiert. Zudem erhöhte sich die Auslandsschuld des Landes nach Angaben des Finanzministeriums auf 14 Milliarden USD.

Mehr als zwei Jahre nach der Machtübernahme des neuen Regimes ist der Plan zum Wiederaufbau der Wirtschaft nur zu einem äusserst geringen Teil umgesetzt. Die grössten Hindernisse für die Verwirklichung dieses im Mai 1997 vorgelegten Plans waren das Fehlen einer kohärenten Wirtschaftspolitik sowie die teilweise dilettantische Wirtschaftsführung und Finanzwirtschaft. Die mit der Verschlechterung der Menschenrechtslage begründete Nichtzahlung der Gelder, welche die westlichen Länder an der am 3. und 4. Dezember 1997 in Brüssel abgehaltenen "Konferenz der Freunde des Kongo" versprochen hatten, und die hauptsächlich militärische Verwendung der spärlichen Staatseinnahmen, als Folge der Wiederaufnahme der Kämpfe im August 1998, brachten den Plan endgültig zum Scheitern.

5.2. Beschäftigungssituation

In einem Land, in dem der offizielle Sektor nicht mehr als ca. 30% der Wirtschaft ausmacht, erreicht die Arbeitslosigkeit - nach Schätzungen - die Rekordhöhe von 70% der erwerbsfähigen Bevölkerung. In Kinshasa sollen sogar 80% betroffen sein.

Während Jahren waren die Arbeiter und Beamten, denen der dürftige Lohn oft zu spät oder gar nicht bezahlt wurde (z.B. bestehen im kongolesischen Amt für Post- und Fernmeldewesen bei einigen Beamten Lohnrückstände bis zu 44 Monate), gezwungen, mehrere Tätigkeiten auszuüben, um überleben zu können. Zusätzliche Einnahmequellen waren beispielsweise der Zigarettenhandel oder der Verkauf von Gemüse aus dem eigenen Garten.

Diese Zustände haben zur Entwicklung eines blühenden inoffiziellen Sektors (Schwarzmarkt, kleine Familienläden, kleinere Aufträge usw.) beigetragen und die Verbreitung der Korruption auf sämtlichen Ebenen begünstigt. Vor allem die Beamten haben es sich zur Regel gemacht, ihre Löhne aufzubessern, indem sie für jegliche Dienstleistung Schmiergelder verlangen.

Zu beachten ist auch, dass die neue Regierung Ende Juni 1997 die Aufhebung von Stellen in der Staatsverwaltung angekündigt hat, um die mit ungefähr 470'000 Angestellten übermässig aufgeblähte Verwaltung zu reformieren.

5.3. Währung

Währungseinheit: '*Franc Congolais*' (FC), eingeführt am 30. Juni 1998.

1 FC = 100 Centimes

Offizieller Wechselkurs (4.5.1999): 1 USD = 5 FC (Kauf) / 5,5 FC (Verkauf)

Schwarzmarktkurs (4.5.1999): 1 USD = 6 FC (Kauf) / 6,2 FC (Verkauf)

Noten: 1, 5, 10, 20, 50 und 100 FC

Münzen: 1, 5, 10, 20 und 50 Centimes

Der '*Franc Congolais*' (FC), der allmählich den im Oktober 1993 eingeführ-

ten *'Nouveau Zaïre'* (NZ) ablösen sollte, hatte den Zweck, "den nationalen Währungsraum wieder zu vereinigen und einen einheitlichen Wechselkurs festzulegen". Deshalb setzten die Behörden bei der Einführung der neuen Währung am 30. Juni 1998 der kongolesischen Bevölkerung eine Frist von zwölf Monaten, innert der sie die alten Geldscheine gegen *'Francs Congolais'* eintauschen konnte (theoretisch sollten 100'000 NZ gegen 1 FC getauscht werden). Am 25. Mai 1999 gab jedoch der amtliche Fernsehsender bekannt, dass der *'Nouveau Zaïre'* noch bis zum 31. Dezember 1999 eingetauscht werden könne, obwohl die alte Währung seit dem 30. Juni 1999 offiziell ungültig ist.

Die neuen Geldscheine weisen "keinerlei Abbild von lebenden Personen" auf, wie dies unter dem früheren Regime die Regel gewesen war. Die 1-FC-Note zeigt das Porträt des "Nationalhelden" Patrice Lumumba und das Bild zweier seiner Gefährten (Mpolo und Okito), die alle drei am 17. Januar 1961 ermordet wurden. Die neuen Geldscheine tragen zudem "Motive, die mit dem kulturellen Reichtum des Landes, mit seiner Fauna und Flora sowie mit der Industrie des Landes in Beziehung stehen".

Die Währungsreform vom 30. Juni 1998, welche die *"Wiederankurbelung des Wirtschaftsapparates fördern"* sollte, hatte in keiner Weise die erwartete Wirkung. Bis Ende April 1999 hat sich der Wert der neuen Währung um über 400% verringert: 1 USD entspricht mittlerweile 5 FC, während am 30.6.1998 1 USD noch 1,4 FC entsprach. Mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 135% im Jahr 1998 (1997 14%) ist somit die Wirtschaft der Demokratischen Republik Kongo wiederum in den Teufelskreis der Hyperinflation von früher zurückgefallen. Das am 8. Januar 1999 erlassene *'Gesetz Nr. 177 über Transaktionen in der Landeswährung'*, in dem festgelegt wird, dass "sämtliche innerhalb des Staatsgebiets stattfindenden Transaktionen in der Landeswährung ausgedrückt und durchgeführt werden müssen" (Transaktionen in ausländischen Währungen sind folglich verboten), hat die Situation zusätzlich verschlimmert.

Zur Zeit trifft die Wirtschaftskrise die Bevölkerung mit voller Wucht und macht das Leben, in vielen Fällen das Überleben, für die Mehrheit der Kongolesinnen und Kongolesen äusserst schwierig. Die Preise für die Grundnahrungsmittel haben sich verdoppelt, wenn nicht gar verdrei- oder vervierfacht. Zum Beispiel sind zwischen März und Oktober 1998 die Preise für Güter des täglichen Bedarfs um durchschnittlich 225% gestiegen. Mitte September kostete beispielsweise ein Sack Mais zu 80 kg 100 FC, während er vor Beginn der Kämpfe (2. August 1998) nur 45 FC gekostet hatte (März 1999: 200 FC). Zur selben Zeit musste ein Direktor der öffentlichen Verwaltung, der monatlich rund 15 USD verdiente, für 50 kg Reis (Preis: 60 USD) mindestens vier Monate arbeiten. Ende April 1999 betrug der Monatslohn eines Dienstchefs der Verwaltung 10 USD, was dem Preis eines 5-kg-Sacks Reis entsprach.

6. Mobilität

6.1. Verkehrswege

Theoretisch verfügt die Demokratische Republik Kongo über ein 146'500 km langes Strassennetz (davon sind jedoch lediglich 2% asphaltiert), ein 5'254

km langes Eisenbahnnetz und 15'800 km Wasserwege. Dazu kommen 44 Flughäfen, davon vier internationale (Kinshasa, Lubumbashi, Goma und Bukavu).

In Wirklichkeit wird jedoch der Strassen-, Schienen-, und Schiffsverkehr auf Flüssen und Seen immer unsicherer. Dies vor allem weil die Transportmittel zunehmend veraltet sind, die Strassen und Schienen nicht unterhalten und die Wasserwege nicht genügend ausgebaggert werden und auch weil die Verkehrsverbindungen - besonders in der Regenzeit (Süden: Oktober-April; Norden: Mai-September) - unregelmässig sind. Um beispielsweise von Kinshasa auf der Strasse nach Kisangani (Province Orientale) zu gelangen, benötigt man für die etwa 1'400 km lange Strecke im besten Fall drei Wochen. Reisende, die sich von einer Region in eine andere begeben wollen, sind gezwungen, das Flugzeug zu nehmen, was sich allerdings die Mehrheit der Kongolesen nicht leisten kann. Zur Zeit fliegt die nationale Gesellschaft 'Congo Airlines' (CAL) folgende Destinationen an: Mbandaka (Equateur), Kananga (Kasaï Occidental), Mbuji-Maji (Kasaï Oriental) und Lubumbashi (Katanga). Zudem werden einige Nebendestinationen (z.B. Matadi und Kikwit) von privaten Fluggesellschaften angefliegen. Für Minderbemittelte sind die wenigen Schiffe, die auf den Binnenwasserwegen fahren, die einzige Alternative zum Flugzeug. In diesem Fall braucht man für die Strecke Kinshasa-Kisangani etwa zehn bis 15 Tage.

Die Demokratische Republik Kongo kann auf verschiedenen Wegen verlassen werden. Von Kinshasa (internationaler Flughafen Ndjili) gibt es Flüge nach Brüssel, Genf/Zürich und Johannesburg. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich mit einem Inlandflug nach Lubumbashi im Südosten des Landes zu begeben und von dort in ein angrenzendes Land weiterzureisen, wo Flüge nach Europa angeboten werden. Man kann auch nach Brazzaville (Republik Kongo) gelangen, indem man entweder mit einer Fähre/Piroge den Kongo überquert oder - sofern dies gerade möglich ist - mit einem Privatflugzeug nach Brazzaville fliegt. Von Brazzaville aus kann man - sofern die Umstände es erlauben - nach Pointe Noire (zweitgrösste Stadt des Landes), in mehrere grosse afrikanische Städte (Abidjan, Bamako, Bangui, Cotonou, Dakar, Douala, Johannesburg und N'Djamena) oder nach Europa (Paris) fliegen. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, sich im Hafen von Matadi regulär oder als blinder Passagier an Bord eines Frachtschiffs mit Ziel Europa (vor allem Italien und Belgien) einzuschiffen.

Zum Zeitpunkt der Redaktion des vorliegenden Informationsblattes waren die Flug-, Land- und Schiffsverbindungen infolge des Anfang August 1998 ausgebrochenen zivilen Konflikts stark beeinträchtigt.

6.2. Reisepapiere

Seit dem 21. November 1998 bringen die kongolesischen Behörden ein neues Passmodell mit dem Aufdruck '*République démocratique du Congo*' (dunkelblauer Umschlag, Format 8,8 x 12,5 cm, 32 Seiten) in Umlauf. Dieser Pass ersetzt den früheren nationalen Pass mit dem Aufdruck '*République du Zaïre*' (grüner Umschlag, Format 8,8 x 12,5 cm, 32 Seiten), der Ende 1995 in Umlauf gelangte.

Am 27. Mai 1998 haben die Behörden jedoch, weil diese "zairischen" Pässe laut offiziellen Angaben ausgegangen waren, ein altes Passmodell aus den Sechzigerjahren (marineblauer Umschlag, Format 10 x 15 cm, 32 Seiten) für

eine befristete Zeit wieder in Umlauf gesetzt. Dieser Pass trägt die Aufschrift '*République démocratique du Congo*' sowie das Symbol des früheren Regimes. Zu beachten ist auch, dass die Behörden am 23. Juni 1997 die alten Modelle des Diplomatenpasses (bordeauxrot) und des Dienstpasses (blau), welche die Aufschrift '*République du Zaïre*' trugen, für ungültig erklärt haben. In der Folge wurden am 3. beziehungsweise 8. Juli 1998 die neuen Modelle des Diplomatenpasses (grün) und des Dienstpasses (gelb) mit dem Aufdruck '*République démocratique du Congo*' in Umlauf gesetzt.

Mit der früheren Identitätskarte (grün mit mehreren Falteilen und der Aufschrift '*République du Zaïre*') wurde häufig Missbrauch getrieben (Diebstahl von Blanko-Identitätskarten, Abänderungen, Fälschungen usw.). Sie sollte deshalb durch eine neue, plastifizierte Identitätskarte (einteilig; Format 10 x 8,4 cm) ersetzt werden, die ab Januar 1987 in Umlauf gesetzt wurde. Diese Aktion wurde jedoch Ende 1988 gestoppt, weil sie nur in den grössten Agglomerationen des Landes, beispielsweise in der Hauptstadt Kinshasa, durchgeführt werden konnte. Seither haben einige *Gemeinden* aus Gefälligkeit oder Unwissenheit weiterhin - "*bis die Lagerbestände aufgebraucht sind*" - die alte Identitätskarte ausgegeben, obwohl diese offiziell abgeschafft ist.

Zum Zeitpunkt der Redaktion des vorliegenden Dokuments gibt es keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass die neuen Behörden ein neues Modell einer Identitätskarte in Umlauf bringen würden.

Verkehrswege der Demokratischen Republik Kongo

(not available electronically)

Quelle: Statistisches Bundesamt. Länderbericht Zaire 1994. Wiesbaden.
1995, S. 12.

7. Regierung

7.1. Staatsoberhaupt

Am 17. Mai 1997 proklamierte sich der Führer der AFDL, Laurent-Désiré Kabila, in einer neun Punkte enthaltenden Mitteilung, selbst zum Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo. Seine Amtseinssetzung erfolgte am 29. Mai 1997 im '*Stade des martyrs de la Pentecôte*' von Kinshasa.

7.2. Landesregierung

Die zwischen dem 15. und 29. März 1999 gebildete neue Regierung "der Wohlfahrt" zählt insgesamt 37 Mitglieder, nämlich vier Staatsminister, 19 Minister und 14 stellvertretende Minister (NB: Das Verteidigungsministerium liegt in der Zuständigkeit des Staatschefs).

Ministerliste (Stand: 10.8.1999)

Staatsminister:

Äussere Angelegenheiten und

Zusammenarbeit:

Yerodia Abdoulaye Ndombasi

Erdöl:

Pierre-Victor Mpooyo

Inneres:

Gaëtan Kakudji

Planung und Aussenhandel:

Badimanyi Dilembu Mulumba

Minister:

Verteidigung (und Staatschef):

Laurent-Désiré Kabila

Bauwesen:

Yagi Sitolo

Bergbau:

Frédéric Kibassa Maliba

Bildungswesen:

Kamara Rwakaikara

Boden und Umwelt:

Anatole Bishikwabo Tchubaka

Energie:

Babi Mbayi

Finanzen:

Mawampanga Mwana Nanga

Gesundheit:

Dr. Mashako Mamba

Information, Presse und Tourismus:

Didier Mumengi

Jugend, Sport und Freizeit:

Mutomb Tshibal

Justiz:

Mwenze Kongolo

Kultur und Kunst:

Juliana Lumumba

Landwirtschaft und Viehzucht:

Etienne Kitanga Eshima Musebo

Menschenrechte:

Léonard She Okitundu

Öffentlicher Dienst, Arbeit und

Fürsorge:	Paul-Gabriel Kapita Shabangi
Post und Fernmeldewesen:	Prosper Mulambu Kibuey
Soziales:	Moleko Moliwa
Verkehr:	Odette Babandoa Etoa
Wiederaufbau:	Denis Kalume Numbi
Wirtschaft und Industrie:	Bemba Saolona

Stellvertretende Minister:

Auswärtige Angelegenheiten:	David M'Bwankiem
Boden und Umwelt:	Banamuhere Baliene
Energie:	Léonard Beleke Tabu
Erdöl:	Kalema Losona
Finanzen:	Albert Luhalwe Diya
Gesundheit:	Oscas Kambu Kabangu
Hochschulunterricht:	Makwanza Batumanisa
Information und Tourismus:	Pascaline Birinyo Thoin
Inneres (Territorialfragen):	Mulumba Katshi
Primar- und Sekundarschul- unterricht:	Médard Kayamba Badye
Soziales:	Isabella Machik Ruth Tchombe
Verkehr:	Amisi Kalondaya
Verteidigung:	Dieudonné Kayembe Mbandakulu
Zusammenarbeit:	Hassan Thassinda Uba Thassinda

8. Parlament

Das letzte Parlament - genannt '*Hoher Rat der Republik - Übergangsparlament*' (*Haut Conseil de la République - Parlement de transition*, HCR/PT) - war am 26. Januar 1994 konstituiert worden und wurde vom Erzbischof von Kisangani, Mgr. Laurent Monsengwo, präsiert. Aufgrund des am 28. Mai 1997 erlassenen '*Verfassungsdekrets Nr. 003 vom 27. Mai 1997 über die Organisation und die Ausübung der Staatsgewalt in der Demokratischen Republik Kongo*', wurde das Parlament von der AFDL offiziell aufgehoben.

Am 25. Mai 1998 ordnete Präsident Kabila die Schaffung einer 'verfassungs- und gesetzgebenden Versammlung' an, deren Aufgabe darin besteht, den Verfassungsentwurf festzulegen, über den in einer Volksabstimmung entschieden wird. Nach dem '*Gesetz Nr. 074 über die Revision des Verfassungsdekrets Nr. 003 vom 27. Mai 1997*' muss die verfassungsgebende Versammlung 300 Mitglieder umfassen, die aufgrund ihrer "einwandfreien Moral" zu wählen sind. Somit werden durch das Dekret stillschweigend die ehemaligen "Mobutu-Würdenträger" sowie die Angehörigen der Opposition, die unter dem früheren Regime Ministerposten oder politische Ämter bekleidet hatten, von der Versammlung ausgeschlossen.

9. Verwaltung

Das Land umfasst folgende Provinzen: Bas-Congo (Hauptort: Matadi), Bandundu (Bandundu), Equateur (Mbandaka), Katanga (Lubumbashi), Kasai Oriental (Mbuji-Maji), Kasai Occidental (Kananga), Nord-Kivu (Goma), Sud-Kivu (Bukavu), Maniema (Kindu), Province Orientale (Kisangani) sowie die Region Kinshasa (Hauptstadt).

Seit der Machtübernahme des neuen Regimes tragen zwei Provinzen einen neuen Namen: '*Bas-Congo*' (früher '*Bas-Zaïre*') und '*Province Orientale*' oder '*Haut-Congo*' (früher '*Haut-Zaïre*').

Verwaltungseinheiten (seit dem 16. Oktober 1997): Provinzen, Bezirke (*districts*), Gebiete (*territoires*), städtische Zonen, Städte, Gemeinden (*communes*) und städtische Bezirke.

Quelle: Federal Research Division, Library of Congress. Zaire, a country study. (4th Ed.) Washington DC. 1994, S. 34 (modifiziert).

10. Wahlen

Bei den letzten Präsidentschaftswahlen, die am 28. und 29. Juli 1984 stattfanden, wurde Marschall Mobutu (einziger Kandidat) mit einem Stimmenanteil von 99,16% wieder gewählt.

Bei den letzten Parlamentswahlen, die am 6. September 1987 stattfanden, wurden unter insgesamt 1'075 Kandidaten, die mehrheitlich der '*Volksbewegung für die Revolution*' (*Mouvement Populaire de la révolution*, MPR, frühere Einheitspartei) nahe standen, 250 Abgeordnete ins Parlament (*Assemblée nationale*) gewählt.

Die Stimmabgabe war bei beiden Wahlen obligatorisch.

Neue Präsidentschafts- und Parlamentswahlen waren für Juli 1997 vorgesehen, doch konnten diese wegen des Bürgerkriegs und des Regimewechsels nicht durchgeführt werden.

In seiner Antrittsrede am 29. Mai 1997 legte der Staatschef, Laurent-Désiré Kabila, einen Zeitplan für den Übergangsprozess vor, wonach im April 1999 Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abgehalten werden sollten. Diese Wahlen konnten jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht stattfinden, weil die aufgelaufenen Verspätungen und der am 2. August 1998 erneut ausgebrochene Bürgerkrieg den Übergangsprozess endgültig zum Erliegen brachten. Seither haben die Behörden offenbar nicht mehr die Absicht, in nächster Zeit Parlaments- und Präsidentschaftswahlen durchzuführen.

11. Recht und Gerichtswesen

11.1. Recht

Das kongolesische Gerichtswesen (Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte vom 31. März 1982) ist durch die Kolonialzeit und das belgische Erbe beeinflusst. Das Gewohnheitsrecht hat allerdings einen höheren Stellenwert, insbesondere im Bereich des Familien-, Ehe- und Erbrechts.

Abgesehen von der Wiederherstellung des '*Gerichts für Staatssicherheit*' (*Cour de Sûreté de l'Etat*, siehe Kap. 11.3.) und der Schaffung eines '*Militärgerichts*' (*Cour d'Ordre Militaire*, siehe Kap. 11.4.) haben die neuen kongolesischen Behörden das bereits bestehende Gerichtssystem nicht völlig umgestaltet. Das '*Verfassungsdekret Nr. 003 vom 27. Mai 1997 über die Organisation und die Ausübung der Staatsgewalt in der Demokratischen Republik Kongo*' - abgeändert durch das '*Gesetz Nr. 074*' vom 25. Mai 1998 - bestätigt offenbar diese Grundtendenz. Beispielsweise erklärt Artikel 26 dieses Dekrets die Justiz zumindest formell für unabhängig, und in Artikel 27 wird die Rechtsprechung den Gerichten übertragen. Doch im Widerspruch zum Verfassungsdekret, in dem bestimmt wird, dass die richterliche Gewalt von den anderen Gewalten unabhängig ist und die hohen Justizbeamten nur dem Gesetz verpflichtet sind, hat der Staatschef in Wirklichkeit weiterhin massgeblichen Einfluss auf die Ernennung der höchsten Justizbeamten.

Was die Gesetzestexte anbelangt, bestimmen die Artikel 28 und 29 des Verfassungsdekrets, dass *"die bestehenden Gesetzes- und Reglements-texte (...) bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung in Kraft bleiben"*, es sei denn sie stünden in Widerspruch zum besagten Dekret. Demnach sind die meisten Gesetzestexte, insbesondere das Strafgesetzbuch, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Familiengesetzbuch, zur Zeit immer noch in Kraft.

11.2. Ordentliche Gerichte

Friedensgerichte (Tribunaux de Paix). In jedem Gebiet (*territoire*) und in jeder Stadt befindet sich ein Friedensgericht, das sich mit Streitigkeiten im Bereich des Familien- und Bodenrechts sowie mit anderen geringfügigen Rechtsstreitigkeiten befasst.

'Obergerichte' (Tribunaux de Grande Instance). In jeder Stadt und in jedem Bezirk befindet sich ein *'Tribunal de Grande Instance'*. Diese Gerichte sind zuständig für Straftaten, die mit dem Tod oder mit mehr als fünf Jahren Zuchthaus oder Zwangsarbeit bestraft werden. Zudem sind sie die Beschwerdeinstanz für erstinstanzliche Urteile der Friedensgerichte.

Appellationshöfe (Cours d'Appel). In jeder Provinz und in Kinshasa gibt es ein Appellationsgericht. Diese Gerichte befassen sich erstinstanzlich mit Straftaten von hohen Justizbeamten und Beamten der öffentlichen und parastaatlichen Verwaltung. Zudem sind sie zuständig für Beschwerden gegen Urteile der *'Tribunaux de Grande Instance'*.

Oberster Gerichtshof (Cour Suprême de Justice). Der Oberste Gerichtshof hat seinen ständigen Sitz in Kinshasa. Seine Rechtsprechung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik. Er ist erstinstanzlich zuständig für Straftaten von Ministern und Regionalgouverneuren sowie von Justizbeamten der Staatsanwaltschaft der Republik und des Obersten Gerichtshofs. Zudem ist er zuständig bei Beschwerden gegen erstinstanzliche Urteile des Appellationsgerichts.

11.3. Sondergerichte

Gericht für Staatssicherheit (Cour de Sûreté de l'Etat). Dieses Gericht hat seinen Sitz in Kinshasa. Sein Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik. Es ist unter anderem zuständig bei Verletzungen der Staatssicherheit, Beleidigungen des Staatsoberhauptes und subversiver Propaganda sowie bei einer Reihe von damit verbundenen Straftaten. Gegen seine Urteile gibt es keine Rechtsmittel. Das Gericht für Staatssicherheit, das unter dem früheren Regime fast völlig ausgeschaltet war und während der letzten Jahre nur noch ganz wenige Fälle behandelt hatte, wurde Ende 1997 von den neuen kongolesischen Behörden reaktiviert.

11.4. Militärgerichte

Militärgericht (Cour d'Ordre Militaire). Am 23. August 1997 unterzeichnete

Präsident Kabila das 'Gesetzesdekret Nr. 019' zur Schaffung eines neuen Militärgerichts in Kinshasa. Dieses als '*Cour d'Ordre Militaire*' bezeichnete Gericht besteht aus fünf Offizieren und war zunächst vor allem zuständig für die Beurteilung sämtlicher Straftaten, die von den Offizieren und Soldaten der in Kinshasa, in der Provinz Bas-Congo (früher Bas-Zaïre) und in der Provinz Bandundu stationierten 50. Brigade der kongolesischen Armee begangen wurden. Der Hauptsitz des Gerichts befindet sich in Kinshasa, doch kann es auch an anderen Orten des in seiner Zuständigkeit liegenden Gebiets tagen. Mittlerweile wurden an anderen Orten des Landes weitere '*Cours d'Ordre Militaire*' eingerichtet, namentlich in Lubumbashi (Katanga). Die Behörden rechtfertigen die Schaffung dieser Gerichte damit, dass "das Land sich immer noch im Kriegszustand befinde". Anfänglich beschränkten sich diese Gerichte auf die Beurteilung von Militärpersonen, doch sehr bald wurde ihre Zuständigkeit auch auf Zivilpersonen ausgeweitet, insbesondere auf Verbrecher und politische Gegner, die wegen Missachtung des "vorübergehenden" Verbots der politischen Betätigung angeklagt wurden. Die '*Cour d'Ordre Militaire*', die sich bei der Beurteilung auf das Militärgesetzbuch ('*Verordnung Nr. 72/060 vom 25. September 1972*') und das Strafgesetzbuch stützt, kann die Todesstrafe verhängen. Seit Januar 1998 sind mehrere Todesurteile gefällt worden. Die Urteile dieses Gerichts sind rechtskräftig und ohne Berufungsmöglichkeit. Einzig der Staatschef kann diese Urteile aufheben und eine verurteilte Person begnadigen.

12. Militär und Sicherheitsorgane

12.1. Militär

- **FAC - Forces Armées Congolaises** (Kongolesische Streitkräfte). Die '*Forces Armées Congolaises*' rekrutieren sich - bis zum jetzigen Zeitpunkt - aus Freiwilligen. Der neue Verfassungsentwurf (siehe Kap. 1.3.) sieht jedoch die Einführung des obligatorischen Militärdiensts vor (Art. 250). Anfänglich setzten sich die FAC vorwiegend aus kongolesischen Soldaten vom Tutsi-Stamm ('*Banyamulenge*') und aus ausländischen Offizieren und Soldaten (vor allem Ruander und Ugander) zusammen. Später wurden diese zunehmend aus den FAC verdrängt. Dies trieb die Tutsi-Soldaten zur Rebellion und stürzte das Land Anfang August 1998 in einen neuen zivilen Konflikt. Die neue kongolesische Armee besteht derzeit vor allem aus jungen unerfahrenen Rekruten sowie aus Soldaten der früheren '*Forces Armées Zairoises*', die in einem Trainingslager in Kitona (Bas-Congo) ein "Umerziehungsprogramm" absolviert haben.

Sondereinheiten:

- **GSSP - Groupe Spécial de la Sécurité Présidentielle** (Sondertruppe für die Sicherheit des Präsidenten). Diese "Präsidentenwache" sorgt für die Sicherheit des Staatschefs und bewacht dessen Residenz im Quartier Binza in Kinshasa. Die an der Verhaftung politischer Gegner beteiligte GSSP betreibt in Kinshasa eine Haftanstalt mit dem Namen 'Groupe Litho Moboti' (GLM). Die Soldaten der GSSP sind grösstenteils aus Katanga stammende Luba ('Balubakat') und gehören somit derselben ethnischen Gruppe an wie der Präsident.

12.2. Polizei und Gendarmerie

- **PNC - Police Nationale Congolaise** (Nationale Kongolesische Polizei). Die PNC wurde am 7. Juni 1997 anstelle der 'Garde Civile' und der 'Gendarmerie' des früheren Regimes geschaffen. Sie wird geleitet von der '*Generalinspektion der Polizei*' (*Inspection Générale de la Police*) und besteht aus folgenden Untereinheiten:
 - **PC - Police Communale** (Gemeindepolizei). Die '*Police Communale*' wurde in Kinshasa zur "*Selbstverteidigung des Volkes*" geschaffen. Die Gemeindepolizisten, die in ihren jeweiligen Gemeinden zu Fuss patrouillieren, tragen blaue Polohemden mit der Aufschrift "Police" über der linken Brustseite und "Police Communale" auf der Rückseite.
 - **PIR - Police d'Intervention Rapide** (Schnelle Eingreiftruppe der Polizei). Diese Einheit, die "in Notfällen" (z.B. Demonstrationen, Unruhen) einschreitet, hat ihren Sitz in einem Gebäude, in dem sich früher das Hauptquartier der 'Garde Civile' von Kinshasa befand. Die Beamten tragen eine kakifarbene Uniform.
 - **Police** oder **Police de Prévention** (Präventionspolizei). Diese Einheit ist für die herkömmlichen Polizeiaufgaben zuständig. Ihr Sitz befindet sich nahe der '*Inspection Générale de la Police*' in Gombe/Kinshasa. Die Beamten tragen ein azurblaues Hemd, blaue Hosen und eine blaue Mütze mit der weissen Aufschrift "Police".
 - **PSR - Police Spéciale de Roulage** (Verkehrspolizei). Diese Einheit ist hauptsächlich für die Regelung des Strassenverkehrs zuständig. Ihr Sitz befindet sich in dem Gebäude der ehemaligen '*Strassenbrigade*' (*Brigade Routière*) in Kinshasa. Die - unbewaffneten - Beamten tragen blaue Hosen, ein gelbes Hemd und einen gelben Helm mit einem blauen Band, auf dem eine Matrikelnummer aufgedruckt ist.
- **PM - Police Militaire** oder **Police de Sécurité** (Militär- oder Sicherheitspolizei). Diese Einheit ist im 'Camp Tshatshi' in der Gemeinde Ngaliema in Kinshasa stationiert. Die mit einer Militäruniform bekleideten Beamten tragen eine rote Armbinde mit der Aufschrift "P.M.".

12.3. Milizen

- **Mai-Mai**. Die *Mai-Mai*-Milizen gingen hervor aus den Rebellenmilizen, die Anfang der 60er Jahre gegen die Zentralgewalt gekämpft haben. Sie setzen sich vorwiegend aus jungen Männern der *autochthonen* Ethnien des Nord-Kivu (vor allem *Nyanga* und *Hunde*) zusammen und stehen der Bevölkerungsgruppe der 'Banyamulenge' (Tutsis) feindlich gegenüber. Die *Mai-Mai*-Milizionäre sind überzeugt, dass sie über magische Kräfte verfügen. Ihr seltsamer Spitzname ('Maï-Maï' = 'Wasser-Wasser') leitet sich von einer Art Zauberflüssigkeit ab, die sie *unsterblich* machen soll. Sie bespritzen sich damit ihren Körper, bevor sie den Feind angreifen.

- **SN - Service National** (Nationaler Dienst). Der '*Service National*', der "den jungen Kongolesen eine staatsbürgerliche und patriotische Bildung sowie ein paramilitärisches Selbstverteidigungstraining angedeihen lassen soll", wurde aufgrund einer Verordnung des Präsidenten vom 16. Oktober 1997 eingerichtet. Nach dieser Verordnung kündigte die Regierung die Schaffung von landwirtschaftlichen Arbeitsstätten an, die von der Armee betreut werden und dazu dienen, "die Landflucht aufzuhalten und arbeitslosen jungen Menschen Arbeit zu geben."

12.4. Geheimdienste

- **ANR - Agence Nationale de Renseignements** (Nationaler Nachrichtendienst). Die Anfang 1997 als Nachrichtendienst der AFDL geschaffene '*Agence Nationale de Renseignements*' übernahm im Mai 1997 in Kinshasa die Räumlichkeiten des ehemaligen '*Service National d'Intelligence et de Protection*' (SNIP) - im Dezember 1996 in '*Direction Générale de la Sûreté Nationale*' (DGSN) umbenannt -, des früheren zivilen Nachrichtendienstes, der Marschall Mobutu unterstellt war. Die ANR ist vor allem für "die innere und äussere Sicherheit" des Staates zuständig.
- **DEMIAP - Détection Militaire des Activités Anti-Patrie** (Militärische Dienststelle zur Aufdeckung von vaterlandsfeindlichen Aktivitäten). Die DEMIAP ist der militärische Nachrichtendienst, der - zumindest offiziell - dem Generalstab der '*Forces Armées Congolaises*' untersteht. Sie ersetzt den früheren '*Service d'Action et de Renseignements Militaires*' (SARM).
- **DGM - Direction Générale de Migration** (Generaldirektion für Migration). Die DGM, die an die Stelle der früheren '*Agence Nationale d'Immigration*' (ANI) getreten ist, hat die Aufgabe einer Fremdenpolizei und ist zudem für die Grenzkontrolle zuständig. Obwohl sie der ANR untersteht, ist die DGM weitgehend autonom.
- **DSIR - Direction Spéciale des Investigations et Recherches** (Sonderdirektion für Ermittlungen). Diese Sondereinheit, welche der ANR untersteht, ist laut den Menschenrechtsorganisationen mitverantwortlich für die Verhaftung mehrerer Journalisten und politischer Gegner.

13. Inhaftierung und Strafvollzug

Unter dem gegenwärtigen Regime wird die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Untersuchungshaft (48 Stunden) bei weitem nicht eingehalten. Die Gefangenen werden meist verhältnismässig lang (einige Tage bis mehrere Monate), ohne Beweise und ohne gerichtliches Urteil in Haft gehalten. Zudem wird ihnen das Recht auf einen Anwalt verweigert.

Seit ihrer Einsetzung haben die neuen Behörden eine Reihe von Säuberungsaktionen und Verhaftungen vorgenommen. Davon betroffen waren vor allem die "Würdenträger" des früheren Regimes. Da keine klaren gesetzlichen Grundlagen bestehen, wurden die meisten dieser Personen willkürlich an verschiedenen Orten in Kinshasa in Haft gehalten, im Militärgefängnis von Ndolo, im Militärlager von Kokolo, im Hauptquartier des nationalen Nachrichtendienstes ANR, im ehemaligen Militärbezirk 'CIRCO' ('*Circonscription militaire*'), am Sitz des 'Nationalen Sicherheitsrates' (*Conseil National de Sécurité*, CNE), im Gebäude der 'Groupe Litho Moboti' (GLM) oder in der 'Straf- und Umerziehungsanstalt von Kinshasa' (CPRK), dem früheren Zentralgefängnis von Makala.

Verhaftet wurden auch politische Gegner, Journalisten, Gewerkschafter und Menschenrechtsaktivisten, vor allem nachdem die neuen Behörden jegliche politische Aktivität verboten hatten - dieses Verbot wurde theoretisch am 29. Januar 1999 aufgehoben (siehe Kap. 14 und 15) - und jede Art von Kritik fast vollständig zu unterdrücken begannen.

Nach Ausbruch des neuen Bürgerkriegs am 2. August 1998 wurden überdies einige Tutsis sowie Personen, die im Verdacht standen, bewaffnete aufständische Gruppen zu unterstützen, ebenfalls völlig willkürlich festgenommen und inhaftiert.

Ausserdem werden erneut Menschen gefoltert und misshandelt. Die Haftbedingungen sind in den verschiedenen Gefängnissen des Landes nach wie vor sehr schlecht.

Auch einige andere Praktiken des früheren Regimes wurden wieder eingeführt, wie zum Beispiel die Überführung und Abschiebung von politischen Gefangenen in Regionalgefängnisse oder die "Verbannung" innerhalb des Landes. Zu nennen ist hier vor allem Etienne Tshisekedi, einer der wichtigsten Oppositionsführer, der zwischen Februar und Juli 1998 in internem Exil leben musste.

14. Allgemeine Menschenrechtssituation

Zwar trugen die neuen Behörden ohne Zweifel zunächst zur Beendigung der allgemeinen Unsicherheit, der Plünderungen und Übergriffe bei, doch nachdem am 26. Mai 1997 die "Unterbindung der politischen Aktivitäten und das Demonstrationsverbot" verfügt worden sind, hat das neue Regime zunehmend autoritäre Züge angenommen. Der am 2. August 1998 erneut ausgebrochene Bürgerkrieg hat diesen Prozess lediglich beschleunigt.

Während das neue Regime am 17. Mai 1999 den zweiten Jahrestag seiner Machtübernahme feierte, gab die 'Association de Défense des Droits de l'Homme' (ASADHO) bekannt, dass in diesen zwei Jahren die verschiedenen Polizeieinheiten und Sicherheitsdienste rund 8'000 Personen angehalten hätten. Die meisten von ihnen - darunter 253 politische Aktivisten und 153 Journalisten - seien festgenommen und inhaftiert worden.

Diese Situation hat sich durch die Aufhebung des Verbots der politischen Betätigung sowie des Demonstrations- und Versammlungsverbots (Präsidialdekrete Nr. 194 und Nr. 196) am 29. Januar 1999 kaum geändert. Die Behörden haben nämlich den Parteien keine Erlaubnis erteilt, ihre Tätigkeit sofort wiederaufzunehmen, weil "sich *alle zuerst registrieren lassen müs-*

sen". Zudem bedarf die Durchführung einer Demonstration oder die Abhaltung einer Versammlung auf öffentlichem Boden nach wie vor in jedem Fall einer "vorgängigen Bewilligung".

Somit werden die meisten Versammlungen und Demonstrationen der Opposition weiterhin verhindert, und Führungsleute und Mitglieder der Opposition, die den Machthabern die Stirn bieten, werden nach wie vor verhaftet. So wurden beispielsweise Mitte Juli 1999 49 Aktivisten der '*Parti Lumumbiste Unifié*' (PALU) verhaftet, nachdem die Parteiführung ihre Mitglieder aufgefordert hatte, ihre politischen Aktivitäten wiederaufzunehmen.

Nicht nur politische Aktivitäten sind de facto verboten, sondern auch die Aktivität mehrerer Menschenrechtsorganisationen ist verboten oder zumindest eingeschränkt. Die wichtigste dieser Organisationen, die '*Association Africaine de Défense des Droits de l'Homme*' (ASADHO), wurde am 3. April 1998 von den Behörden verboten. Zudem erhielten nur 22 der 132 behördlich registrierten Menschenrechtsvereinigungen eine "vorübergehende Arbeitserlaubnis". Überdies werden regelmässig Menschenrechtsaktivisten festgenommen, wie zum Beispiel zwei Mitglieder der '*Voix des Sans-Voix*' (VSV), die am 27. Juli 1999 verhaftet wurden, als sie dabei waren, ein Paket mit Dokumenten, das für den Führer der Vereinigung, Floribert Chebeya, bestimmt war, nach Europa zu versenden.

Auf Kritik reagieren die neuen Behörden immer heftiger. So wurden Zeitungsverkäufer, Journalisten und Herausgeber verschiedenener Zeitungen (z.B. '*Le Soft*', '*Le Phare*', '*La Référence Plus*', '*Le Potentiel*', '*L'Alarme*', '*Vision*', '*La Flamme du Congo*', '*L'Eveil*') festgenommen und meist für einige Tage oder manchmal sogar für einige Wochen inhaftiert. Sogar der Präsident der '*Union de la Presse du Congo*' (UPC), Stéphane Kitutu O'Leontwa, wurde festgenommen und vom 8. bis 12. Mai 1999 in Haft gehalten, weil ein Journalist der Satirezeitschrift '*Pot Pourri*' drei "den Staatschef beleidigende" Artikel verfasst und dabei die offizielle Adresse der Büros der UPC verwendet hatte.

Auch Journalisten, die für die offiziellen Medien (Radio und Fernsehen) arbeiten, sowie einige ausländische Journalisten wurden verhaftet. Am 22. Juli 1999 verboten die kongolesischen Behörden zudem den Radio- und Fernsehsendern, Nachrichten ausländischer Medien zu übertragen.

Die Gewerkschafter wurden von den kongolesischen Behörden ebenfalls nicht verschont. Zum Beispiel wurden am 3. August 1999 nach einem Streik der Staatsbeamten, der am Vortag begonnen hatte, in Kinshasa neun führende Gewerkschaftsleute verhaftet.

Die zunehmend härtere Haltung der Behörden manifestierte sich auch in einer Reihe von Hinrichtungen von Militärpersonen und Zivilisten (Verbrecher des gemeinen Rechts), die von der neuen '*Cour d'Ordre Militaire*' (siehe Kap. 11.4.) zum Tode verurteilt worden waren. Im Mai 1999 gab die ASADHO bekannt, dass seit der Machtübernahme von Präsident Kabila 153 Personen hingerichtet worden seien, davon 103 öffentlich. Seit Anfang der 80er Jahre haben in der DR Kongo (ehemaliges Zaïre) nicht mehr so viele kollektive Hinrichtungen stattgefunden. Einzig einem jungen Soldaten, der am 29. März 1998 wegen Mordes zum Tode verurteilt worden war, gelang es, nach einer Intervention des Staatschefs, die Todesstrafe in lebenslängliche Haft umwandeln zu lassen.

Auf Seiten der kongolesischen Aufständischen wurden ebenfalls Todesurteile verhängt und Hinrichtungen vollzogen. So wurde zum Beispiel ein Soldat der Rebellentruppen am 10. Juni 1999 in Kisangani (Province Orientale) von seinen Kameraden hingerichtet, nachdem er der Ermordung eines Zivilisten für schuldig befunden worden war.

Inzwischen haben die - von den Tutsi-Soldaten ('Banyamulenge') angeführte - Rebellion und der nachfolgende, am 2. August 1998 ausgebrochene zivile Konflikt den Hass zwischen den Stämmen und die Gewalt wieder aufflammen lassen oder gar weiter verstärkt. In diesem Klima wurden Tutsi-Zivilisten sowie ruandische Staatsangehörige zum Ziel einer regelrechten "Menschenjagd", an der sich Regierungssoldaten und kongolesische Zivilisten, die durch eine von den offiziellen Medien veranstaltete "Anti-Tutsi"-Kampagne aufgestachelt worden waren, beteiligten. Mitte August 1998 meldeten westliche Diplomaten, dass rund tausend kongolesische und ruandische Tutsis in der Demokratischen Republik Kongo inhaftiert seien. 370 von ihnen wurden jedoch freigelassen und konnten mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) am 27. und 28. Juni 1999 nach Kigali (Ruanda) und Bujumbura (Burundi) ausreisen.

Die Rebellentruppen wiederum, die den Osten der Demokratischen Republik Kongo besetzt haben, sollen seit Ausbruch des Konflikts mehrere Dutzend Soldaten aus Katanga hingerichtet haben.

Seit dem Wiederaufflammen des Bürgerkriegs am 2. August 1998 wurden von beiden Seiten extralegale Hinrichtungen und Massaker gemeldet. Zu den schlimmsten Ereignissen gehören das Massaker an 500 Zivilisten, das vom 30. Dezember 1998 bis 1. Januar 1999 im Dorf Makobola (Süd-Kivu) stattgefunden hat und den Rebellen der 'Rassemblement Congolais pour la Démocratie' (RCD) zugeschrieben wird, und den Luftangriff vom 4. August 1999, der 390 Zivilisten und 134 Kämpfern des 'Mouvement pour la Libération du Congo' (MLC) in Makanza und Bogbonga (Equateur) das Leben gekostet hat. Dieser Angriff gefährdet auch das Waffenstillstandsabkommen, das am 10. Juli 1999 von den wichtigsten Konfliktparteien unterzeichnet worden ist. Denn die MLC, die am 1. August 1999 dieses Abkommen unterzeichnet hatte, und die RCD, die es noch nicht unterzeichnet hatte, haben angekündigt, dass sie *"die Verhandlungen abbrechen"* und auf diese Angriffe mit Gegenschlägen reagieren wollen.

15. Politische und religiöse Bewegungen

Am 26. Mai 1997, neun Tage nach der Machtübernahme durch die '*Demokratische Allianz für die Befreiung von Kongo-Zaire*' (AFDL), "verboten" die neuen Machthaber bis auf weiteres die Parteien und die politischen Aktivitäten. Allein die AFDL blieb legal.

Von dieser Massnahme sind etwa 400 - registrierte oder nicht registrierte - Gruppierungen betroffen. Die meisten von ihnen gehören einer der drei wichtigsten Parteikoalitionen an, die bis dahin das politische Leben des Landes geprägt hatten: die '*Forces Politiques du Conclave*' (FPC; auch '*mouvance présidentielle*'), welche den Ex-Präsidenten Mobutu unterstützen, die '*Union Sacrée de l'Opposition Radicale*' (USOR), welche die Parteien der radikalen demokratischen Opposition umfasst, und die - von der USOR abgespaltene - '*Union pour la République et la Démocratie*' (URD) als Repräsentantin der gemässigten Opposition.

Die Aufhebung des Verbots der politischen Betätigung (Präsidentialdekret Nr. 194) am 29. Januar 1999 hat praktisch nichts geändert. Denn die Behörden haben den verschiedenen Parteien nicht erlaubt, ihre Tätigkeit sofort wieder aufzunehmen, sondern verlangen, dass diese sich zuerst registrieren lassen. Bis heute hat dies jedoch noch keine politische Gruppierung getan.

Der Übergang zur Demokratie, den Präsident Kabila in seiner Antrittsrede am 29. Mai 1997 versprochen hatte, ist für den Staatschef vorderhand offenbar kein Thema mehr. Dementsprechend hat er im April 1999 die Auflösung der '*Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo-Zaïre*' (AFDL) und die Schaffung von sogenannten '*Comités du Pouvoir Populaire*' (CPP) angeordnet.

15.1. Comités de Pouvoir Populaire (CPP)

Offiziell ins Leben gerufen wurden die '*Comités de Pouvoir Populaire*' (CPP; 'Volksherrschaftskomitees') am Gründungskongress vom 21. bis 23. April 1999 im '*Palast des Volkes*' (*Palais du peuple*) in Kinshasa, an dem 4'000 Akteure teilgenommen haben. Allerdings hatte Präsident Kabila bereits am 8. Dezember 1998 in Kinshasa abgehaltenen Pressekonferenz die Schaffung solcher Komitees angekündigt. Zudem hatte der Staatschef die geplante Schaffung der CPP am 21. Januar 1999 vor den in Kinshasa versammelten '*comités de base*' der AFDL bestätigt. Die CPP, welche definiert werden als "Exekutivorgane, die für die Verwaltung des Gemeinwesens zuständig sind", entstanden offenkundig nach dem Vorbild der von der libyschen 'Dschamahirija' eingeführten politischen Strukturen. Die CPP unterstehen dem '*Directoire du Pouvoir Populaire*' (DPP; 'Volksherrschaftsdirektorium'), das sich aus zwölf Mitgliedern zusammensetzt und vom Staatschef präsiert wird. Weitere Mitglieder des Direktoriums sind Thiamala wa Kamwanya (ständiger Sekretär), Dominique Sakombi Inongo (erster stellvertretender Sekretär), Jean-Médard Ilunga (zweiter Sekretär), Yerodia Ndombasi und Gaëtan Kakudji. Mit der Bildung der CPP ging die Auflösung der '*Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo-Zaïre*' (AFDL) einher, die am 18. Oktober 1996 in Lamera (Süd-Kivu) offiziell gegründet worden war.

15.2. Regimennahe Parteien

Von den Gruppierungen, die den Machthabenden nahe stehen, sind namentlich die folgenden zu nennen:

- **FLNC - Nationale Befreiungsfront des Kongo** (Front de Libération Nationale du Congo). Die marxistisch ausgerichtete FLNC wurde Anfang der 60er Jahre gegründet. Sie wird von Nathaniel Mbumba geleitet und setzt sich aus Kämpfern aus Katanga (genannt '*die Tiger*') zusammen. Sie hatte lange Zeit ihre Stützpunkte in Angola, von wo aus sie an den beiden Kriegen in Shaba (1977 und 1978) teilnahm. Ende 1991, nach der Rückkehr ihrer Angehörigen in das Land, wurde die FLNC für legal erklärt und entwickelte sich im Umfeld der Parteien der USOR (radikale Opposition).
- **MNC-L - Kongolesische Nationalbewegung - Lumumba** (Mouvement National Congolais-Lumumba). Die MNC-L wurde am 15. Januar 1981 gegründet und wird von François Emery Lumumba geleitet. Er kehrte am 17. September 1992 nach 32 Jahren Exil nach Zaire zurück. Die MNC-L ist eine der zahlreichen Bewegungen, welche die Erbschaft der '*Kongolesischen Nationalbewegung*' (*Mouvement National Congolais*, MNC) für sich beansprucht. Diese Bewegung wurde am 10. Oktober 1958 vom *Nationalhelden* Patrice Lumumba (Vater von François), der am 17. Januar 1961 ermordet wurde, ins Leben gerufen.

15.3. USOR - Heilige Union der Radikalen Opposition (Union Sacrée de l'Opposition Radicale)

Die USOR, auch bekannt als '*Heilige Union der Radikalen Opposition und Verbündete*' (*Union Sacrée de l'Opposition Radicale et Alliées*, USORAL) wurde am 5. Juli 1991 unter dem Namen '*Heilige Union*' (*Union Sacrée*) von den wichtigsten Oppositionsparteien gegründet. Sie wird von Kibassa Maliba (siehe UDPS) geleitet und vereinigt die so genannten '*radikalen*' oppositionellen Gruppierungen in sich. Die beiden wichtigsten sind:

- **FONUS - Erneuerungskräfte der Heiligen Union** (Forces Novatrices de l'Union Sacrée). Die FONUS, auch bekannt unter dem Namen '*Erneuerungskräfte für die Union und die Solidarität*' (*Forces Novatrices pour l'Union et la Solidarité*), werden von Joseph Olengha Nkoy geleitet. Er ist ein Oppositionspolitiker, der jeden Kompromiss mit dem früheren Regime abgelehnt hat. Die '*Forces Novatrices*' sind massgeblich beteiligt an der Vorbereitung von Strassenaktionen, wie Demonstrationen und Generalstreiks, die gemeinhin als '*tote Stadt*' (*ville morte*) bezeichnet werden.
- **UDPS - Union für Demokratie und sozialen Fortschritt** (Union pour la Démocratie et le Progrès Social). Die UDPS wurde am 15. Februar 1982 von einer Gruppe von 13 dissidenten Parlamentariern gegründet. Sie wurde von einem vierköpfigen Direktorium geleitet, dem folgende Personen angehörten: Etienne Tshisekedi, Mwankiem Nyaroliem, Kibassa Maliba (derzeit Minister für Bergbau) und Marcel Lihau Eboa (am 11. April 1999 gestorben). Im März 1996 spaltete sich die Partei. Seither gibt es die '*legale*' UDPS unter der Leitung des Präsidenten der USOR, Kibassa Maliba, und die '*orthodoxe*' UDPS unter der Leitung von Etienne Tshisekedi. Dieser wurde am 15. August 1992 von der '*Conférence Na-*

tionale Souveraine' (CNS) zum Ministerpräsidenten gewählt und im Februar 1993 vom Staatschef seines Amtes enthoben. Dennoch betrachtet sich der Führer der UDPS weiterhin als alleiniger Chef der legitimen Regierung, was ihn jedoch nicht davon abhielt, am 2. April 1997 eine erneute Ernennung zum Ministerpräsidenten anzunehmen. Diese Ernennung wurde jedoch nur sechs Tage später widerrufen. Von Laurent-Désiré Kabila beschuldigt, ein devoter Lakai Marschall Mobutus gewesen zu sein, wurde Tshisekedi bei der Bildung der neuen Regierung nicht berücksichtigt, was seine Anhänger dazu bewog, vermehrt gegen das neue Regime zu demonstrieren.

15.4. URD - Union für die Republik und die Demokratie (Union pour la République et la Démocratie)

Die aus einer zwischen April und Mai 1994 erfolgten Spaltung der USOR hervorgegangene *'Union pour la République et la Démocratie'* (URD) stellte eine gemässigte Strömung innerhalb der Oppositionskoalition dar. Zu den wichtigsten Formationen der URD gehören:

- **PDSC - Demokratische und sozial-christliche Partei** (Parti Démocrate et Social-Chrétien). Die PDSC, bestehend aus Katholiken, Protestanten und Kimbangisten, wurde im April 1990 gegründet und setzt sich für die christlichen moralischen Werte ein. Sie wurde am 17. Januar 1991 für legal erklärt und setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die zum grössten Teil der ehemaligen Einheitspartei (siehe MPR) angehörten. Seit dem Tod ihres Gründers, Joseph Ileo Nsongo Amba, hat sich die Partei in drei Gruppen aufgespalten. Den Vorsitz der Hauptgruppe führt André Boboliko Lokonga, der erste Vizepräsident des zairischen Parlaments (*Haut Conseil de la République - Parlement de Transition*; HCR-PT).
- **UDI - Union der Unabhängigen Demokraten** (Union des Démocrates Indépendants). Die UDI wurde im April 1991 gegründet und setzt sich aus ehemaligen Technokraten und Würdenträgern der MPR, darunter der ehemalige Premierminister Léon Kengo Wa Dondo (im Amt vom 14. Juni 1994 bis 24. März 1997) zusammen. Die mehrheitlich aus Wirtschaftskreisen stammenden Führer der UDI verfügen im Allgemeinen über ein grosses persönliches Vermögen.

15.5. FPC - Politische Kräfte der Konklave (Forces Politiques du Conclave)

Die *'Forces Politiques du Conclave'* (FPC), auch bekannt als *'präsidiale Bewegung'* (*mouvance présidentielle*), bildeten eine informelle Vereinigung von Parteien und Persönlichkeiten, die Marschall Mobutu ergeben waren. Hervorzuheben sind vor allem:

- **FCN - Gemeinsame Front der Nationalisten** (Front Commun des Nationalistes). Die FCN wurde am 25. April 1990 von zwei ehemaligen Führungsleuten der MPR, Kamanda Wa Kamanda und Mandungu Bula Nyati, gegründet. Diese unterhielten weiterhin mehr oder weniger enge Beziehungen zur ehemaligen Einheitspartei. 1993 spaltete sich die Partei in zwei Richtungen unter der Leitung je eines der beiden Führer, nämlich in

- eine FCN-'Kamanda' und eine FCN-'Mandungu'. Im August 1997 kündigte Kamanda Wa Kamanda in Brüssel (B) die Bildung einer neuen Partei an, der '*Vereinigung der kongolesischen Patrioten*' (*Rassemblement des Patriotes Congolais*, RPC).
- **MPR - Volksbewegung für die Revolution** (Mouvement Populaire de la Révolution). Die MPR wurde 1967 als Einheitspartei gegründet, verlor jedoch diesen Status am 5. Juli 1990. Sie übte aber weiterhin grossen Einfluss auf den Verwaltungsapparat aus. Führer der MPR war Marschall Mobutu. Die laufenden Geschäfte oblagen Banza Mukalay (Erster Vizepräsident). Unmittelbar vor der Machtübernahme durch die AFDL flohen mehrere Führungskräfte und mit der MPR verbundene Persönlichkeiten ins Ausland. Trotzdem soll die MPR weiter bestehen. Im Juni 1998 verlautete nämlich, der neue Präsident der MPR sei Jean-Claude Mpoemba.
 - **UFERI - Union der unabhängigen Föderalisten und Republikaner** (Union des Fédéralistes et des Républicains Indépendants). Die UFERI wurde am 6. August 1990 gegründet und am 14. Januar 1991 für legal erklärt. Seither hat sie sich in mehrere Fraktionen aufgespalten. Die Hauptfraktion wird geleitet vom Ex-Gouverneur von Shaba (heute Katanga), Gabriel Kyungu Wa Kumwanza. Zwischen 1992 und 1993 waren die '*JUFERI*'-Milizen (Parteijugend) Urheber der Vertreibung von Hunderttausenden von Angehörigen des Luba-Volkes, die seit Generationen in der Provinz Katanga (früher Shaba) gelebt hatten, in die beiden Kasai-Provinzen.

15.6. Andere Bewegungen und Organisationen

Nicht zum Regime von Präsident Kabila, zur USOR, URD oder den FPC gehören insbesondere folgende Gruppierungen:

- **ARD - Allianz für den Demokratischen Widerstand** (Alliance pour la Résistance Démocratique). Die ARD wurde im August 1997 gegründet. Damals war es das erklärte Ziel der ARD, den Osten des Landes vom "Einfluss der Tutsis" zu befreien. Diese Bewegung, die ihre Basis in Tansania haben soll, besteht mehrheitlich aus Angehörigen des Babembe-Stammes. Zu den Gründern der ARD gehören Charles Simba und Célestin Anzuluni Bembe, der unter dem Regime von Präsident Mobutu das Amt des 'ersten Vizepräsidenten' des Parlaments innehatte.
- **FF - Kräfte der Zukunft** (Forces du Futur). Diese politische Bewegung, auch bekannt als '*Forces de l'Avenir*', hat sich insbesondere durch ihre heftige Opposition gegen das von der AFDL errichtete Regime hervorgetan. Der Führer der FF, Arthur Z'Ahidi Ngoma, wurde am 25. November 1997 verhaftet und am 19. Mai 1998 wieder freigelassen, nachdem ihn ein Militärgericht zu einer 12-monatigen Gefängnisstrafe mit 24 Monaten Bewährung verurteilt hatte. Nachdem er das Land aus gesundheitlichen Gründen verlassen hatte, trat Arthur Z'Ahidi Ngoma Mitte August 1998 in der '*Rassemblement Congolais pour la Démocratie*' (siehe RCD) erneut in Erscheinung. Wegen "*grundlegender Meinungsverschiedenheiten*" distanzierte er sich jedoch am 27. Januar 1999 wieder von der RCD. Am 21. Februar 1999 gab Z'Ahidi Ngoma in Brüssel die Gründung einer eigenen Partei mit dem Namen '*Kongolesische Union für den Frieden*' (*Union Congolaise pour la Paix*, UCP) bekannt.

- **MLC - Bewegung für die Befreiung des Kongo** (Mouvement pour la Libération du Congo). Die von Uganda ausgerüsteten und unterstützten Kämpfer der MLC haben am 10. November 1998 mit der Besetzung der Stadt Aketi (Equateur) erstmals von sich reden gemacht. Seither hat die MLC ein grosses Gebiet im Norden des Landes unter ihre Kontrolle gebracht. Führer dieser neuen Rebellenbewegung ist Jean-Pierre Bemba Gombo, Sohn des bedeutenden kongolesischen Geschäftsmanns Bemba Saolona (NB: Dieser wurde am 15. März 1999 zum Minister für Wirtschaft und Industrie ernannt!).
- **PALU - Vereinigte Lumumbistische Partei** (Parti Lumumbiste Unifié). Die am 22. August 1964 gegründete Partei wird zum harten Flügel der Opposition gerechnet. Der Generalsekretär der PALU, Antoine Gizenga, kehrte im Februar 1992 nach 26 Jahren Exil in das Land zurück. Die sozialistisch ausgerichtete PALU stand anscheinend der AFDL nahe. Die Aktivisten der PALU übten heftige Kritik am *"Wechsel von der Diktatur Mobutus zur Diktatur Kabilas"* und organisierten am 25. Juli 1997 Kundgebungen, die sich offen gegen die neuen Machthaber richteten.
- **RCD - Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie** (Rassemblement Congolais pour la Démocratie). Die RCD wurde am 15. August 1998 in Goma (Nord-Kivu) gegründet. Sie bildet den *"politischen Arm"* der kongolesischen Rebellen - vor allem Tutsis, denen sich Soldaten anderer Ethnien des Landes angeschlossen haben -, die sich seit dem 2. August 1998 im Aufstand befinden. Am 17. Mai 1999 wurde Prof. Wamba dia Wamba, der im August 1998 zum Vorsitzenden der RCD ernannt worden war, von der in Goma tagenden ausserordentlichen Generalversammlung der Bewegung seines Amtes enthoben. Zwei Tage später markierte die Ernennung von Emile Ilunga zum Vorsitzenden der RCD den Bruch zwischen der - prouandischen - 'RCD-Goma' und der von Wamba dia Wamba geleiteten - prougandischen - 'RCD-Kisangani'.
- **UNAREL - Union der republikanischen Nationalisten für die Befreiung** (Union des Nationalistes Républicains pour la Libération). Die UNAREL setzt sich aus ehemaligen Soldaten der früheren *'Sondereinheit des Präsidenten'* (*Division Spéciale Présidentielle*, DSP), die in die Republik Kongo geflohen waren, zusammen. Sie machte erstmals von sich reden, als sie im Verlauf von Kämpfen, die zwischen dem 27. Januar und dem 1. März 1999 stattfanden, die strategisch wichtige Stadt Bolobo (Bandundu) eroberte.

15.7. Menschenrechtsorganisationen

In der Demokratischen Republik Kongo sind mehrere Menschenrechtsorganisationen tätig. Die bekanntesten sind:

- **ASADHO - Afrikanische Vereinigung für die Verteidigung der Menschenrechte** (Association Africaine de Défense des Droits de l'Homme). Diese Organisation wurde am 10. Januar 1991 unter dem Namen *'Association Zaïroise de Défense des Droits de l'Homme'* (AZADHO) gegründet.

det und am 15. Mai 1998 in 'Association Africaine de Défense des Droits de l'Homme' (ASADHO) umbenannt. Geleitet wird sie von Rechtsanwalt Guillaume Ngefa Atondoko. Sie versteht sich als "nationale, nicht-staatliche und apolitische Organisation mit dem Hauptziel, die Rechte und Freiheiten des Einzelnen und der Gesamtheit zu verteidigen und zu wahren". Die ASADHO hatte bereits den Unwillen des früheren Regimes auf sich gezogen. Nach der Veröffentlichung von Berichten über Machtmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen wird sie nun vom neuen Regime besonders heftig kritisiert und beschuldigt, sie stehe im Dienst der früheren Machthaber. Daher beschlossen die Behörden am 3. April 1998, diese Vereinigung zu verbieten und deren Räumlichkeiten zu schliessen.

- **VSV - Die Stimme der Stimmlosen** (La Voix des Sans-Voix). Die VSV, die in den 80er Jahren gegründet wurde und am 24. April 1990 "aus dem Untergrund getreten" ist, wird von Floribert Chebeya Bahizire geleitet. Wie die ASADHO ist die VSV den neuen Machthabern ein Dorn im Auge, vor allem wegen ihrer besonders kritischen Berichte, in denen sie die Übergriffe der Polizei, der Sicherheitsdienste und der Regierungsarmee anprangert.

15.8. Gewerkschaften

Unter den zahlreichen Gewerkschaften sind zwei hervorzuheben:

- **COSSEP - Rat der Gewerkschaften der öffentlichen Dienste** (Conseil de Syndicats des Services Publics). Dachorganisation der wichtigsten Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, darunter vor allem die 'Nationale Direktion der Staatsbeamten' (*Direction Nationale des Agents et Fonctionnaires de l'Etat*, DINAFET) und das 'Nationale Komitee der Staatsbeauftragten und Staatsbeamten' (*Comité National des Mandataires et Fonctionnaires de l'Etat*, CONAFAMET).
- **UNTZa - Nationale Arbeiterunion Zaires** (Union Nationale des Travailleurs du Zaïre). Die UNTZa wurde 1967 als "Satellit" der MPR gegründet und war lange Zeit die einzige von den Machthabern anerkannte Gewerkschaft. Als sie Mitte 1990 dieses Monopol verlor, sprangen viele Mitglieder ab.

Karte der Demokratischen Republik Kongo

(not available electronically)

Quelle: Egunduka, G. und Ngobasu, E.: Volonté de changement au Zaïre.
Vol 1. L'Harmattan. Paris. 1991, S. 18 (*modifiziert*)